

BGer 5A_225/2018 vom 8. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_225_2018

FR: TF 5A_225/2018 du 8 mars 2018

IT: TF 5A_225/2018 del 8 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe nicht gewusst, dass seine Beschwerdegegnerin die KESB sei, weshalb er Rekurs einlege und um möglichst rasche Bearbeitung bitte.

Darin ist weder ein materielles Begehren noch eine sachgerichtete Begründung zu erkennen. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Abschreibung des Verfahrens gegen Recht verstossen könnte, nachdem der Beschwerdeführer auf kantonaler Ebene seine Beschwerde zurückgezogen hat.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.